

Statuten der Elternvereinigung in Niederösterreich

Seite 1

§1) Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Elternverein der Volksschule Heiligenkreuz".

Er hat den Sitz in Heiligenkreuz bei Baden NÖ.

Der Verein als ganzes ist Mitglied der "Vereinigung der Elternvereine an den Öffentlichen Pflichtschulen NÖ."

§2) Zweck des Vereines:

1. Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Elternhaus.
2. Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung.
3. Hilfe für bedürftige SchülerInnen.
4. Gemeinsame Beratung pädagogischer Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper.
5. Eventuelle Führung oder Unterstützung von Nachmittägigen Heimstätten für Kinder.
6. Wahrung des Elternrechtes hinsichtlich Schule und Erziehung im Sinne der naturrechtlichen Grundsätze und der Konvention der Menschen.

§3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks:

- a) Elternversammlungen
- b) Tagungen und Kurse
- c) Veranstaltung von Vorträgen bildender Art
- d) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereines fördern.
- e) Schriftliche und mündliche Weiterleitung der Anliegen der Elternschaft und Schule an Behörde, Parteien, Gewerkschaften, Kammern usw.
- f) Beitritt zu Gesamtorganisationen, die den Vereinszweck besser erreichen helfen.

§4) Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Vermächnisse, Ergebnisse von Veranstaltungen, Zuwendungen, Subventionen und Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird in der Hauptversammlung festgelegt.

§5) Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Elternteile oder deren rechtmäßige Stellvertreter werden, von denen wenigstens ein Kind der zuständigen Schule angehört.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Kinder die Schule verlassen, an deren Elternvereinigung die Eltern Mitglieder sind.
- c) Ehrenmitglieder können auf Beschluß der Vereinsleitung jene Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Mitarbeit dem Verein besonders förderlich ist. Ihre Höchstzahl darf nicht über 5% der ordentlichen Mitglieder betragen.

§6) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Weiters haben sie das Stimmrecht, so wie das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen.

§7) Leitung des Vorstandes:

- a) An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht.
- b) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Obmann/frau
1. Obmann/frau Stellvertreter
2. Obmann/frau Stellvertreter
Schriftführer
Schriftführer Stellvertreter
Kassier
Kassier Stellvertreter

- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.
Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- d) Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich.
Die Beschlüsse werden auch hier mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- e) Über Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht übernehmen Mitglieder des Lehrkörpers keine Funktion in Elternvereinigungen. Ihre Mitarbeit am Vereinsleben ist jedoch sehr erwünscht.

§8) Die Hauptversammlung:

- a) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen können.
- b) Die Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden.
- c) Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
- d) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.
- e) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- f) Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, wählt jedes 2. Jahr den neuen Vorstand und entlastet den alten vom Amte und nimmt den Bericht des Kassenführers entgegen. Die Hauptversammlung beschließt auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge und faßt den Beschluß über einen allfällig nötigen ausschluß von Mitgliedern.
- g) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet dann statt, wenn sie wenigsten 1/10 der Mitglieder wünscht, bzw. beantragt. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- h) Die Rechnungsprüfer werden für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt.

§9) Vertretung des Vereines:

Der Verein wird vom Obmann/frau in allen Belangen, auch nach außen vertreten. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat nach ihren Richtlinien vorzugehen.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann/frau zu unterfertigen, nur in Geldangelegenheiten erfolgt die Zeichnung gemeinsahm mit dem Kassier.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter zur Vollversammlung der " Vereinigung der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen NÖ." zu entsenden.

§10) Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet endgültig ein SCHIEDSGERICHT mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den ordentlichen Mitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Vorditzenden des Schiedsgerichtes obliegt. Sollte eine Einigung über den Vorsitzenden nicht erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§11) Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögen.